



Umgang mit Küchen- und Speiseabfällen

Aufgrund der aufgetretenen Fälle von Afrikanischer Schweinepest an den Ostgrenzen der EU (Ukraine, Weißrussland) wird eindringlich auf folgendes hingewiesen:

Das **Verfüttern** von Küchen- und Speiseabfällen jeglicher Art (auch aus privaten Haushalten) an Tiere ist **gesetzlich verboten!**

Der Grund: Durch ein Verfüttern von Küchen- und Speiseabfällen können sehr leicht Tierseuchen – besonders Schweinepest – übertragen und verbreitet werden.

Gewerbliche Küchen- und Speiseabfälle (aus Kantinen, Gaststätten, Imbisseinrichtungen, Küchen...) sind **mit Nachweis** durch dafür zugelassene Unternehmen zu entsorgen (Rechnung ist als Nachweis ausreichend)! Auf dem freien Markt gibt es eine größere Anzahl von **zugelassenen** Unternehmen.

Nähere Informationen erhalten Sie über den **Zweckverband Abfallwirtschaft Oberes Elbtal:**

Tel.: 0351- 4040450

Bei der Lagerung von Küchen- und Speiseabfällen bis zur Abholung ist zu beachten:

- Behältnisse sicher abdecken
- keine direkte Sonneneinstrahlung
- regelmäßiges Entsorgen

Für die Entsorgung in **privaten Haushalten** empfehlen wir die Bio- oder die Restabfalltonne. Eine Entsorgung auf dem Komposthaufen wird als problematisch gesehen, da Wildschweine diese Speisereste aufnehmen können.

Verstöße gegen das Verfütterungsverbot werden mit Bußgeld geahndet.

Friebel

Amtstierärztin